



### HERAUSGEBER

Dr. Jan D. Bonhage  
Prof. Dr. Christoph Busch  
Dr. Kuuya J. Chibanguza  
Prof. Dr. Bernd J. Hartmann  
Prof. Dr. Matthias Knauff  
Prof. Dr. Markus Köhler  
Prof. Dr. Mary-Rose McGuire  
Dr. Benedikt Quarch  
Marlene Schreiber  
Prof. Dr. Meinhard Schröder  
Alireza Siadat  
Dr. Nina-Luisa Siedler  
Dr. Dr. Hans Steege  
Oliver Süme  
Dr. Thorsten Voß  
Prof. Dr. Sebastian Wündisch

### SCHRIFTLEITUNG

Prof. Dr. Bernd J. Hartmann  
Prof. Dr. Mary-Rose McGuire

# 4

Heft 4  
April 2023  
Seiten 109–148  
3. Jahrgang  
Art.-Nr. 09672304

### AUS DEM INHALT

#### Industrie 4.0

*Sütthoff*, Anonymisierung im Kontext von Data Act und DS-GVO

#### E-Commerce

*Stadler/An*, Keine Rückforderung von Verlusten aus Online-Wetten

#### Digital Finance

*Ribak*, Wertpapierrecht der Security Token: Zur zivil- und aufsichtsrechtlichen Qualifikation von Security Token

*Blasek*, EU-ID-Wallet – eine elektronische Brieftasche für die Europäische Union

*Omlor*, Publizität auf Kryptomärkten: MiCAR-Prospektrecht für Zahlungstoken

*Arendt*, Bundesfinanzhof entscheidet zur Steuerbarkeit von Gewinnen aus der Veräußerung von Bitcoin, Ether, Monero

#### Legal Tech

*Dickert*, Künstliche Intelligenz in der Justiz

#### Querschnitt

*Kempermann/Rosenfeld*, Auskunftsanspruch: Verantwortliche müssen Identität konkreter Empfänger personenbezogener Daten preisgeben. Zu EuGH, Urt. v. 12.01.2023, C-154/21

*Birkert/Hanseemann*, Die Top 6 Sicherheitslücken bei Cyberangriffen – Experteninterview aus technischer und rechtlicher Perspektive



### Herausgeber

Dr. Jan D. Bonhage, Prof. Dr. Christoph Busch, Dr. Kuuya J. Chibanguza, Prof. Dr. Bernd J. Hartmann, Prof. Dr. Matthias Knauff, Prof. Dr. Markus Köhler, Prof. Dr. Mary-Rose McGuire, Dr. Benedikt Quarch, Marlene Schreiber, Prof. Dr. Meinhard Schröder, Alireza Siadat, Dr. Nina-Luisa Siedler, Dr. Dr. Hans Steege, Oliver Süme, Dr. Thorsten Voß, Prof. Dr. Sebastian Wündisch

### Schriftleitung

Prof. Dr. Bernd J. Hartmann, LL.M. (Virginia)  
Prof. Dr. Mary-Rose McGuire, M. Jur. (Göttingen)

## Inhalt 4 · 2023

ZdiW aktuell  
Impressum

0.2  
0.4  
Publizität auf Kryptomärkten: MiCAR-  
Prospektrecht für Zahlungstoken  
Prof. Dr. Sebastian Omlor **131**

### Editorial

Mit dem Deutschlandticket in die digitale Zukunft  
des öffentlichen Verkehrs  
Prof. Dr. Matthias Knauff **109**

Bundesfinanzhof entscheidet zur Steuerbarkeit  
von Gewinnen aus der Veräußerung von Bitcoin,  
Ether, Monero  
Dr. Hendrik Arendt **135**

### Industrie 4.0

Anonymisierung im Kontext von Data Act und  
DS-GVO  
Alicia Sütthoff **111**

### Legal Tech

Künstliche Intelligenz in der Justiz  
Dr. Thomas Dickert **137**

### E-Commerce

Keine Rückforderung von Verlusten aus Online-Wetten  
Dr. Arthur Stadler/Dr. Alice An **117**

### Querschnitt

Auskunftsanspruch: Verantwortliche  
müssen Identität konkreter Empfänger  
personenbezogener Daten preisgeben. Zu EuGH,  
Urt. v. 12.01.2023, C-154/21  
Dr. Philip Kempermann/Julian Rosenfeld **143**

### Digital Finance

Wertpapierrecht der Security Token: Zur zivil- und  
aufsichtsrechtlichen Qualifikation von Security Token  
Dr. Maurice Ribak **120**

Die Top 6 Sicherheitslücken bei Cyberangriffen –  
Experteninterview aus technischer und rechtlicher  
Perspektive  
Dr. Clemens Birkert/Florian Hansemann **145**

EU-ID-Wallet – eine elektronische Briefftasche für  
die Europäische Union  
Prof. Dr. Katrin Blasek **125**

## E-Commerce

## Überblick

## Keine Rückforderung von Verlusten aus Online-Wetten

## Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 27.01.2023, 1 Ob 176/22x

Dr. Arthur Stadler/Dr. Alice An\*

In Österreich ist strikt zwischen Glücksspiel und (Sport-)Wetten zu differenzieren: Im Gegensatz zum Glücksspiel gibt es keine bundeseinheitliche Regelung von Wetten, sondern fallen Wetten in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der neun (Bundes-)Länder. Kürzlich ist vom Obersten Gerichtshof (OGH) eine richtungsweisende Entscheidung zur Zulässigkeit von Online-Wetten ergangen, in welcher er den Rückforderungsanspruch eines Verbrauchers aus der Steiermark gegenüber einer Unternehmerin aus Malta verneinte.

## I. Sachverhalt

In erster Instanz befasste sich das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz (im Folgenden »Erstgericht«) mit der Frage, ob Verluste aus – von Klägerseite behaupteten – verbotenen Online-Sportwetten zurückgefordert werden können. Konkret hatte eine in der Steiermark wohnhafte Person (im Folgenden »Kläger«) bei einer Unternehmerin mit Sitz in Malta (im Folgenden »beklagte Partei«) Verluste in Höhe von ca. 50.000,00 € bei Online-Sportwetten erlitten. Der Kläger brachte im Wesentlichen vor, dass die beklagte Partei keine gültige Bewilligung habe, keine Sportwetten in der Steiermark anbieten dürfe und die von ihm abgeschlossenen Wettverträge bezüglich sogenannter Over-/Under-Wetten nichtig wären. Weiters wandte der Kläger ein, dass er spielsüchtig sei. Der Kläger könne demnach seine Wettverluste zurückfordern. Das Erstgericht wies die Klage zur Gänze ab und kam zum Schluss, dass das Online-Wettangebot der beklagten Partei in der Steiermark zulässig sei. Nach Ansicht des Erstgerichts gelte das Steiermärkische Wettengesetz 2018 (StWttG) nicht für Online-Wetten, da bei diesen der physische Anknüpfungspunkt im Sinne einer Wettannahmestelle fehle. Das Erstgericht kam zum Ergebnis, dass keine Spielsucht des Klägers vorliege, keine Rechtsgründe für eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung bzw. für Schadensersatz wegen Lizenzlosigkeit gegeben wären, die beklagte Partei keine Vertrags- oder Gesetzesvorschriften verletzt habe sowie auch sonst keine Nichtigkeit des Vertrags gem. § 879 Abs. 1 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) vorliege. Folglich hat das Erstgericht den Rückforderungsanspruch des Klägers verneint.<sup>1</sup>

Gegen das Urteil des Erstgerichts erhob der Kläger Berufung und brachte im Wesentlichen vor, dass das StWttG seinem Wortlaut nach für jegliche Form von Wetten gelte und nicht nur für bestimmte Anbieter mit Annahmestelle im Landesgebiet. Das Oberlandesgericht Graz (im Folgenden »Berufungsgericht«) gab der Berufung zur Gänze nicht Folge und bestätigte somit die erstinstanzliche Entscheidung. Nach Ansicht der zweiten Instanz unterliege eine Wettanbieterin ohne physische Präsenz in der Steiermark – wie die beklagte Partei – nicht dem StWttG. Das Beru-

fungsericht ließ die ordentliche Revision an den Obersten Gerichtshof nicht zu.<sup>2</sup>

Der Kläger brachte eine außerordentliche Revision gegen das Berufungsurteil ein. Der Wettenfall, welcher bereits über Monate hinweg Aufmerksamkeit auf sich zog und für Diskurs in der Glücksspiel- und Wettenbranche sorgte, landete schließlich beim OGH in dritter Instanz: Der OGH hat die außerordentliche Revision des Klägers für zulässig erachtet, da er zum StWttG im Zusammenhang mit Online-Sportwetten noch nicht Stellung genommen hat; er hat dieser letztlich jedoch nicht Folge gegeben und die Entscheidungen der zwei Vorinstanzen vollumfänglich bestätigt. Auch in dritter und letzter Instanz wurde nach umfangreicher Auseinandersetzung mit Literatur und Rechtsvergleichung entschieden, dass ein Rückforderungsanspruch aus Verlusten bei Online-Sportwetten des Klägers gegenüber der beklagten Partei nicht zu Recht besteht.

## II. Entscheidung

Zusammengefasst führte der OGH in seiner rechtlichen Beurteilung aus, dass dem Klagebegehren Verbraucherverträge zugrunde liegen, weshalb gem. Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO) das Recht jenes Mitgliedstaates anzuwenden ist, in dem der/die Verbraucher:in seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Verbraucherstaat). Dies ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Ausübung oder Ausrichtung einer Tätigkeit des/r Unternehmers:in auf den Verbraucherstaat gegeben ist. Auch wenn die Anwendbarkeit des österreichischen Sachrechts zwischen den Parteien im vorliegenden Fall nicht strittig war, so zieht dies dem OGH zufolge nicht sofort die Anwendbarkeit des StWttG nach sich. Die strittige Frage zwischen den Parteien war eben genau diese, ob das StWttG Online-Wetten überhaupt umfasst.

Vor dem unionsrechtlichen Hintergrund hielt der OGH fest, dass Sportwetten dem Glücksspiel gleichzuhalten sind und daher unter den Begriff »Dienstleistung« i.S.d. Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 01.12.2009 (AEUV) fallen.<sup>3</sup> Zum nationalen Recht führte der OGH aus, dass es aufgrund der Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) unterschiedliche Zuständigkeiten für Glücksspiele und Wetten gibt: Gem. § 1

\* Dr. Arthur Stadler ist Partner und Rechtsanwalt in Wien, Österreich. Dr. Alice An ist Rechtsanwältin in Wien, Österreich.

1 Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz 24.05.2022, 22 Cg 84/21h (n.v.).

2 Oberlandesgericht Graz 02.09.2022, 2 R 118/22y (n.v.).

3 EuGH 21.10.1999, C-67/98 – Zanetti, Rn. 19; vgl. EuGH 08.09.2009, C-42/07 – Liga Portuguesa, Rn. 73.

des Glücksspielgesetzes (GSpG) ist ein Glücksspiel ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei Sportwetten um Wetten, die aus Anlass sportlicher Veranstaltungen und damit im Zusammenhang mit einer körperlichen Betätigung im Wettkampf oder -spiel vorgenommen werden.<sup>4</sup> Bei Sportwetten hängt die Entscheidung über das Spielergebnis nicht vorwiegend vom Zufall ab, weil die Wettenden die Stärke der beteiligten Mannschaften oder der jeweiligen Sportler:innen einschätzen können.<sup>5</sup> Während in Österreich das sogenannte »Glücksspielmonopol« vorherrscht (§ 3 GSpG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG), wonach das Recht zur Durchführung von Glücksspielen dem Bund vorbehalten ist,<sup>6</sup> gilt in Bezug auf Sportwetten eine andere Rechtslage: Sportwetten fallen gem. Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder.<sup>7</sup>

Weder das StWttG selbst noch die Gesetzesmaterialien<sup>8</sup> nehmen Bezug auf Online-Wetten; der räumliche Anwendungsbereich des Gesetzes wird nicht konkretisiert. Das StWttG regelt nur das Anbieten, den Abschluss und die Vermittlung von Wetten und Wettkunden durch ein im Landesgebiet gesetztes Verhalten des/r Wettunternehmers/in. Sportwetten, die ein/e Wettunternehmer:in von einem Standort außerhalb des Landesgebiets über das Internet anbietet (Online-Wetten), sind davon nicht umfasst. Die Steiermark gehört mit Burgenland, Kärnten und Wien zu jenen Bundesländern, die keine ausdrücklichen Regelungen für Online-Wetten vorsehen. Die restlichen fünf Bundesländer (Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Niederösterreich) enthalten hingegen (im Einzelnen voneinander abweichende) Bestimmungen für Online-Wetten.<sup>9</sup>

Nach ausführlicher Auseinandersetzung mit der Lehre und rechtsvergleichender Betrachtung hält der OGH fest, dass das StWttG nur auf die Steiermark und ausschließlich auf Wettunternehmer:innen in physischer Präsenz anzuwenden ist. Es gibt im StWttG keine ausdrücklichen Regelungen, die das Anbieten von Sportwetten über das Internet verbieten oder vom Vorliegen einer behördlichen Bewilligung abhängig machen würden. Auch die Materialien schweigen dazu.<sup>10</sup> Ein anderer Inhalt darf dem Gesetz daher nicht unterstellt werden.

Gem. § 1 Abs. 1 StWttG darf die Tätigkeit als Wettunternehmer:in nur nach Erteilung einer Bewilligung der Behörde »ausgeübt« werden. Nach den Erläuterungen<sup>11</sup> ist damit das gesamte Wettangebot in der Steiermark vom Gesetz erfasst. Dazu knüpft das Gesetz an die Tätigkeit des/r Wettunternehmers/in an und fordert dafür eine »Annahmestelle« gem. § 2 Abs. 1 Z. 4 StWttG, worunter eine ortsgebundene Betriebsstätte zu verstehen ist, in der Wetten angeboten, Wettangebote entgegengenommen, Wetten abgeschlossen oder vermittelt oder Wettkunden vermittelt werden. Ein/e Wettunternehmer:in ist demnach befugt, seine/ihre Tätigkeit in der Steiermark auszuüben, wenn er/sie über zumindest eine bewilligte Annahmestelle verfügt.<sup>12</sup> Liegt keine Bewilligung zur Ausübung einer solchen Tätigkeit vor, ist sie unverzüglich zu untersagen; bei Gefahr ihrer Fortsetzung ist die Wettannahmestelle zu schließen oder die Entfernung des Wettterminals aufzutragen (§ 16 Abs. 1 StWttG).

Der OGH hat sich letztlich für eine *enge Auslegung* des StWttG im Sinne des (österreichischen) verfassungsrechtli-

chen Territorialitätsprinzips entschieden.<sup>13</sup> Dieses gilt analog auch für Abgrenzung der Kompetenzbereiche der Bundesländer, mit der Folge, dass sich Gebote und Verbote von Landesrechtsordnungen nur an Personen richten dürfen, die sich im jeweiligen Landesgebiet aufhalten oder einen anderen Anknüpfungspunkt dazu aufweisen.<sup>14</sup>

Wenn sich ein Gesetz an Wettunternehmer:innen richtet, die ihre Tätigkeit im Landesgebiet »ausüben«, so spricht diese Formulierung dafür, dass damit – im Sinne des Territorialitätsprinzips – nur eine Tätigkeit in physischer Präsenz gemeint ist. Denn nur eine solche Tätigkeit fällt unter den Kern des Begriffs »Ausüben«. Zu diesem Ergebnis gelang der OGH auch nach rechtsvergleichender Auslegung: Wenn jene Bundesländer, die Online-Wetten ausdrücklich regeln, für die Anwendung ihrer Gesetze einen realen Anknüpfungspunkt (etwa den Serverstandort) – also ein physisches Tätigwerden – fordern, so ist nicht anzunehmen, dass ein Gesetz, das keine Regelungen für Online-Wetten enthält, aufgrund einer *weiten Auslegung* des Begriffs »Ausüben« einen letztlich weltweiten Geltungsanspruch hätte. Denkbar ist, dass auch das bloße Ausrichten einer Tätigkeit auf das Hoheitsgebiet eines Staats oder einer Gebietseinheit einen relevanten Anknüpfungspunkt bildet; dies überzeugt den OGH allerdings nicht. Er hält hingegen klar und eindeutig fest, dass dem StWttG ein solcher Inhalt nicht unterstellt werden darf, da keine explizite Regelung vorliegt.<sup>15</sup> Über den Wortlaut des Gesetzes hinaus gibt es – laut OGH – für einen anderen Willen des Gesetzgebers nicht den geringsten Anhaltspunkt.

Daraus folgt, dass das StWttG auf die hier beklagte Partei nicht anwendbar ist. Das Anbieten und die Annahme von Online-Sportwetten durch die beklagte Partei ohne Bewilli-

4 Vgl. OGH 27.09.2022, 2 Ob 138/22s.

5 VwGH 27.04.2012, 2008/17/0175; vgl. VwGH 02.07.2015, Ro 2015/16/0019; s.a. RIS-Justiz RS0022361, RS0022362; vgl. auch die Legaldefinition von »Wette« in § 2 Abs. 1 Z 3 StWttG.

6 Berget/Hattenberger, RECHT SPORTlich 2, 1. Aufl. 2013, S. 18.

7 Berget/Hattenberger, RECHT SPORTlich 2, 1. Aufl. 2013, S. 16; Zillner, Kommentar zum Glücksspielgesetz, 1. Aufl. 2021, Kapitel: Ausgewählte Fragen des Wettensrechts, Rn. 1 ff.

8 Schriftlicher Bericht des Ausschusses »Finanzen« zum Steiermärkischen Wettengesetz, EZ/OZ 490/18, Sitzung v. 07.11.2017.

9 Diese erfassen aber solche Wetten nur dann, wenn der Serverstandort im jeweiligen Bundesland liegt (vgl. etwa § 1 Abs. 4 Vorarlberger Wettengesetz; § 1 Abs. 1 i.V.m. § 3 Z 5 Salzburger Wettunternehmergesetz), sodass auch nur dann eine Bewilligungspflicht gegeben ist, vgl. Barczak/Hartmann MR 2020, 330, 333; Zillner, Kommentar zum Glücksspielgesetz, 1. Aufl. 2021, Kapitel: Ausgewählte Fragen des Wettensrechts, Rn. 58.

10 Online-Wetten wurden auch im Zuge der Notifizierung des StWttG nicht berücksichtigt, siehe Europäische Kommission, Mitteilung der Europäischen Kommission: Gesetz über das Anbieten, den Abschluss und die Vermittlung von Wetten und die Vermittlung von Wettkundinnen/Wettkunden (Steiermärkisches Wettengesetz 2017 – StWG). Notifizierungsnummer: 2017/307/A, TRIS/(2017)01760.

11 Schriftlicher Bericht des Ausschusses »Finanzen« zum Steiermärkischen Wettengesetz, EZ/OZ 490/18, Sitzung v. 07.11.2017, S. 2 (Erläuterungen zu § 1).

12 Schriftlicher Bericht des Ausschusses »Finanzen« zum Steiermärkischen Wettengesetz, EZ/OZ 490/18, Sitzung v. 07.11.2017, S. 3 (Erläuterungen zu § 4).

13 Muzak, Bundes-Verfassungsrecht B-VG, 6. Aufl. 2020, Art. 3 Anm. I.

14 Kahl/Khakzadeh/Schmid/Bertel, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht. B-VG und Grundrechte [Stand 01.01.2021, rdb.at], Art. 3 B-VG Rn. 3; Muzak, Bundes-Verfassungsrecht B-VG, 6. Aufl. 2020, Art. 3 Anm. I.

15 Vgl. Art. 6 Rom I-VO und Art. 17 EuGVVO 2012: Hier wird das bloße Ausrichten einer Tätigkeit auf ein Hoheitsgebiet als ausreichendes Anknüpfungsmerkmal gesehen.

gung begründet damit auch keine Nichtigkeit des Wettvertrags i.S.d. § 879 Abs. 1 ABGB.

In Absenz einer planwidrigen Rechtslücke ist keine Analogie von Schutzbestimmungen des StWttG<sup>16</sup> auf Online-Wetten – wie vom Kläger angestrebt – zulässig. Dem Landesgesetzgeber musste im Zeitpunkt der Erlassung des StWttG 2018 das Anbieten von Online-Wetten bekannt sein. Er entschied sich jedoch gegen die Aufnahme einer Regelung zu Online-Wetten, weshalb keine planwidrige, sondern eine vom Gesetzgeber gewollte Lücke vorliegt.<sup>17</sup>

Weiters kommt der OGH zum Schluss, dass im gegenständlichen Fall die beklagte Partei keine besonderen vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten treffen.<sup>18</sup> Außerhalb des Anwendungsbereichs von § 25 Abs. 3 GSpG treffen Vertragspartner:innen von Süchtigen keine Pflichten, diese vor ihrer Sucht und der damit verbundenen Selbstschädigung zu schützen.<sup>19</sup> Eine Haftung von Wettanbieter:innen kommt nur in Extremfällen in Betracht (etwa bei positiver Kenntnis von der Existenzgefährdung).<sup>20</sup> Jedoch machte der Kläger keinen solchen Extremfall geltend. Demnach scheidet eine schadenersatzrechtliche Haftung der beklagten Partei aus diesem Grund aus.

### III. Folgen für die Praxis

Der OGH hat in seiner Entscheidung zu 1 Ob 176/22x für das Bundesland Steiermark klargestellt, dass das StWttG ausschließlich das Anbieten, den Abschluss und die Vermittlung von Wetten durch ein physisches, im Landesgebiet gesetztes Verhalten regelt. Online-Wetten, d.h. Sportwetten, die ein/e Wettunternehmer:in von einem Standort außerhalb der Steiermark über das Internet anbietet, sind davon nicht erfasst und fallen daher nicht unter das StWttG.

Über die steirischen Landesgrenzen hinaus kann aus der vorgenannten höchstgerichtlichen Entscheidung für die übrigen Bundesländer Österreichs Folgendes festgehalten werden: Der für Steiermark geltende Grundsatz kann und darf nicht unterschiedslos für jedes einzelne österreichische Bundesland übernommen werden, sondern es ist stets das jeweilige Landesgesetz zu beachten. Neben der Steiermark gibt es weitere drei Bundesländer (Burgenland, Wien, Kärnten), die den Bereich der Online-Wetten explizit nicht regeln. Die übrigen fünf Bundesländer (Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Niederösterreich) enthalten hingegen Bestimmungen zu Online-Wetten, die folglich innerhalb der jeweiligen Landesgrenzen zu beachten sind.<sup>21</sup>

Der OGH entschied für die Steiermark, dass Online-Wetten keine verbotene Tätigkeit begründen und diesbezüglich eine vom österreichischen Gesetzgeber gewollte Gesetzeslücke vorliegt. Mit anderen Worten gibt es keinen Verstoß gegen das StWttG und auch keinen Raum für das Rechtsinstrument der Analogie. In weiterer Folge ist daraus zu schließen, dass die mittlerweile in Österreich gefestigte Rechtsprechung aus

dem Bereich der Online-Casino-Fälle<sup>22</sup> auf den Bereich der Online-Wetten nicht analog anzuwenden ist (kein »Pull-over-Effekt«).

Der Grund für den fehlenden »Pull-over-Effekt« ist auf die unterschiedliche Regulierung für Online-Glücksspiele und Online-Wetten in Österreich zurückzuführen: Während Online- und Offline-Wettaktivitäten in die Zuständigkeit der Bundesländer fallen, ist das Regulierungssystem des Online-Glücksspiels in Österreich (inklusive Casino und Poker) so strukturiert, dass es nur einen bundesweiten Glücksspiel-Lizenznehmer zulässt, nämlich die Österreichische Lotterien GmbH. In Bezug auf Wetten gilt jedoch Folgendes: Es gibt keine zahlenmäßige Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der zu vergebenden Wettlizenzen. Beispielweise erlaubt Salzburg die Vergabe von Konzessionen, die auch das Angebot von Online-Wetten umfassen. Steiermark sowie auch andere Bundesländer regeln hingegen den Bereich der Online-Wetten ausdrücklich eben nicht.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Entscheidung zu 1 Ob 176/22x eine richtungsweisende ist; dies gilt für die Steiermark und auch für andere Bundesländer in Österreich, die Online-Wetten ausdrücklich nicht regeln. Zuletzt ist nochmals hervorzuheben, dass keine Analogie und kein »Pull-over-Effekt« der Rechtsprechung aus dem Bereich der Online-Casino-Fälle auf den Bereich der Online-Wetten Anwendung findet. Für künftige Wettenfälle gilt daher: Ein Anspruch auf Rückforderung von Wettverlusten aus Online-Wetten besteht nicht, wenn das anzuwendende Landesgesetz – wie z.B. das StWttG – den Bereich der Online-Wetten ausdrücklich nicht regelt. Das Online-Wettangebot eines/r Anbieter:in aus einem anderen Unionsstaat ist in einem solchen Fall legitim und rechtskonform.

16 Etwa § 8 Abs. 3: Wettenkundenkarte; § 8 Abs. 6: Gespräch bei Gefahr der Existenzgefährdung.

17 RIS-Justiz RS0098756; vgl. OGH 27.09.2022, 2 Ob 138/22; vgl. auch Zillner, Kommentar zum Glücksspielgesetz, 1. Aufl. 2021, Kapitel: Ausgewählte Fragen des Wettensrechts, Rn. 52 ff.

18 Mit Verweis auf OGH 19.12.2012, 6 Ob 61/12g; 14.06.2017, 7 Ob 225/16p.

19 Vgl. VwGH 11.07.2018, Ra 2018/17/0048, Rn. 89; s.a. Schwimann/Kodek/Binder/Kolmasch, ABGB Praxiskommentar, 5. Aufl. 2021, § 914 Rn. 226 f.

20 P. Bydliński, Zivilrechtsfragen des »kleinen« Automatenglücksspiels, ÖJZ 2008, 697, 704.

21 Vgl. Zillner, Kommentar zum Glücksspielgesetz, 1. Aufl. 2021, Kapitel: Ausgewählte Fragen des Wettensrechts, Rn. 58 f.; s.a. Hasberger/Busta MR 2006, 175.

22 Etwa OGH 28.02.2023, 1 Ob 23/23t; 15.12.2022, 3 Ob 186/22g; 20.05.2021, 3 Ob 72/21s; 22.06.2021, 1 Ob 229/20p; 24.06.2021, 9 Ob 20/21p; 25.11.2021, 3 Ob 200/21i; vgl. OGH 22.11.2016, 4 Ob 31/16m, s.a. RIS-Justiz RS0025607, RS0134152.